

# Parkplatzreglement

der Politischen Gemeinde Buchs



Gestützt auf Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes, Art. 72ff des Baugesetzes, Art. 12 Abs. 1 lit. b und lit. c des Umweltschutzgesetzes sowie Art. 33 der Luftreinhalteverordnung erlässt der Gemeinderat Buchs folgendes Reglement:

## I. Grundsätze

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der politischen Gemeinde Buchs, soweit nicht für bestimmte Gebiete in einem Überbauungs- oder Gestaltungsplan abweichende Bestimmungen enthalten sind.

### Art. 2 Zweck

Dieses Reglement ordnet die Bereitstellung von Parkplätzen für Fahrzeuge. Das Reglement legt die Einzelheiten der Erstellungspflicht und der Ersatzlösungen fest. Es bestimmt insbesondere, in welchen Gebieten wieviele Parkplätze auf privatem Grund zu erstellen sind.

### Art. 3 Erstellungspflicht

Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat für deren Benützer auf eigenem Grund die erforderlichen Parkplätze bereitzustellen.

Die Erstellungspflicht gilt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Nutzungsänderungen. Massgebend ist Art. 72 BauG.

### Art. 4 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, beim Vorliegen besonderer Gründe, die eine Abweichung rechtfertigen, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglementes zu machen. Für Ausnahmen gilt Art. 77 BauG.

### Art. 5 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

## II. Berechnung der Parkplatzzahl

### Art. 6 Berechnungsgrundlagen

Die Angaben der nachstehenden Tabelle bilden die Grundlage zur Berechnung der Parkplätze. Es gelten für alle Objekte die anrechenbaren Geschossflächen.

Objekt	Parkplätze für Bewohner	PP für Kunden/ Besucher/ Lieferanten	Parkplätze für Beschäftigte
	1 PP pro	1 PP pro	1 PP pro
Wohnungen	100 m <sup>2</sup> min. 1 PP/Wohnung	600 m <sup>2</sup>	–
Einfamilienhäuser	2 PP/Haus	–	–
Büro, Labor, Praxen	–	150 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup> (*)
Lagerräume, Archive	–	–	300 m <sup>2</sup>
Läden	–	40 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>
Fabrikation, Werkstätten	–	500 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup> (*)
Restaurant, Cafe	–	15 m <sup>2</sup> min. 1 PP pro 4 Sitzplätze	60 m <sup>2</sup> min. 1 PP pro 16 Sitzplätze
Hotel, Pensionen	–	4 Betten 1 Carplatz pro 50 Betten	15 Betten

(\*) min. 1 PP pro 2 Beschäftigte

Sofern die anrechenbaren Geschossflächen nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Gemeinderat eine entsprechende Reduktion der Parkplätze bewilligen (Doppelnutzung).

Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Nutzungen (Bsp. Sportanlagen, kulturelle Anlagen usw.) legt der Gemeinderat die Anzahl der Parkplätze unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall fest. Als Richtlinie können die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute (VSS) beigezogen werden.

### Art. 7 Berechnung nach Gebietseinteilung

Unter Berücksichtigung der Lage im Siedlungsgebiet, der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Belastung des Strassennetzes wird die Gemeinde in die Gebiete A und B eingeteilt (Beilage).

Die nachfolgende Tabelle gibt an, wieviele Parkplätze in den Gebieten A und B zu erstellen sind.

Die Prozentangaben in der Tabelle beziehen sich auf die Berechnungsgrundlagen in Art. 6. Bruchteile pro Kategorie werden aufgerundet.

	Parkplätze für Bewohner	Parkplätze für Besucher/ Kunden	Parkplätze für Beschäftigte
Gebiet A	100%	50%	30%
Gebiet B	100%	100%	100%

- Art. 8 **Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge**  
Im Zentrum sind an bevorzugter Stelle genügend frei zugängliche Veloabstellplätze für Besucher und Kunden bereitzustellen.
- Art. 9 **Behindertenparkplätze**  
Bei Parkieranlagen mit mehr als 20 Parkplätzen ist ein breites Parkfeld für Behinderte in der Nähe der Bauten zu reservieren und entsprechend zu signalisieren. Bei grösseren Anlagen ist auf 100 Abstellplätze ein Behindertenparkplatz zu erstellen.  
Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, so kann ein Behindertenparkplatz auch bei einer kleineren Parkplatzzahl verlangt werden.

### III. Lage, Gestaltung und Sicherstellung der Parkplätze

- Art. 10 **Grösse der Parkplätze**  
Die Parkplätze haben Ausmasse nach der VSS-Norm (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) aufzuweisen.  
Die für die Zu- und Wegfahrt erforderlichen Flächen wie Garagenvorplätze, Rampen und dergleichen gelten nicht als Parkplatz. Bezüglich der Geometrie gilt die VSS-Norm als Richtlinie.
- Art. 11 **Lage, Anordnung und Gestaltung der Parkplätze**  
Parkplätze sollen zusammengefasst und überbauungs- und verkehrsgerecht angeordnet werden.  
Von Fussgängerbereichen, Gehwegen und Strassen sind sie wenn möglich mit Grünstreifen, Bepflanzungen und anderen gestalterischen Mitteln abzutrennen. Grössere Parkplatzflächen sind auch innerhalb der Anlage angemessen zu bepflanzen und so auszubilden, dass das Meteorwasser versickern kann.  
Die vorgeschriebenen Kunden- und Besucherparkplätze müssen entsprechend gekennzeichnet und reserviert werden.

### IV. Ablösung der Parkplatzpflicht

- Art. 12 **Ersatzabgaben**  
Für die Berechnung der Ersatzabgaben ist Art. 7 massgebend.  
Die Ersatzabgabe beträgt im Gebiet A Fr. 12'000.-- und im Gebiet B Fr. 6'000.-- für einen Parkplatz.  
Die Ersatzabgabe wird nach erfolgter Schlussabnahme fällig. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses für erste Hypotheken der Kantonalbank geschuldet.  
Werden Parkplätze innerhalb von 5 Jahren erstellt, wird die Ersatzabgabe zurückerstattet. Die Rückerstattung reduziert sich für jedes volle oder angebrochene Jahr um jeweils 20% und wird nicht verzinst.

Art. 13 **Gebühren**

Für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und für die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen können Gebühren erhoben werden. Die Bestimmungen werden in einem speziellen Reglement geregelt.

Art. 14 **Verwendung der Ersatzabgaben und Gebühren**

Die Verwendung der Ersatzabgaben und Gebühren richtet sich nach kantonalem Recht.

## V. **Schlussbestimmungen**

Art. 15 **Inkraftsetzung**

Das Parkplatzreglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft. Gleichzeitig wird Art. 34 Baureglement 1979 aufgehoben.

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes vom Gemeinderat noch nicht erledigten Baugesuche für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Nutzungsänderungen unterstehen den neuen Vorschriften.

Vom Gemeinderat Buchs erlassen am 9. November 1992, 12. Juli 1993 und 28. November 1994 (Änderungen).

### **Gemeinderat Buchs**

Ernst Hanselmann	Mario Düsel
Gemeindammann	Gemeinderatsschreiber

\* \* \*

Öffentlich aufgelegt am:

vom 18. November 1992 bis 17. Dezember 1992  
vom 26. Juli 1993 bis 24. August 1993 (Änderungen)  
vom 15. März 1995 bis 13. April 1995 (do.)

\* \* \*

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 13. Oktober 1993 bis 11. November 1993  
vom 17. Mai 1995 bis 15. Juni 1995 (Änderungen)

\* \* \*

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 19. Dezember 1995.

Dr. W. Kägi  
Regierungsrat

# Gebietseinteilung zu Art. 7

Legende:



**GEBIET A**



**GEBIET B**

(ausserhalb Gebiet A)

